



HESSISCHER LANDTAG

25. 08. 2026

Plenum

Antrag

Fraktion der AfD

Kritische Prüfung der Kontaktpolitik: Kooperationen, Förderungen und Vertragsbeziehungen mit Organisationen aus dem Umfeld der Muslimbruderschaft beenden

Der Landtag wolle beschließen :

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. eine landeseinheitliche Richtlinie für Kooperationen, Förderungen, finanzielle Zuwendungen, Konsultationen und Vertragsbeziehungen des Landes Hessen sowie der ihm nachgeordneten Behörden mit Organisationen zu erarbeiten. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass entsprechende Beziehungen ausgeschlossen, beendet oder nicht verlängert werden, wenn belastbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Organisation islamistische Bestrebungen unterstützt, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entgegenwirkt oder dem Netzwerk der Muslimbruderschaft (MB) organisatorisch, personell, finanziell oder ideologisch zuzurechnen ist. Dies soll auch Fälle erfassen, in denen eine Organisation nicht formeller Beobachtungsgegenstand des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen ist, die tatsächlichen Anhaltspunkte aber anderweitig belastbar dokumentiert sind;
2. die bestehenden Kooperationen, Förderungen, finanziellen Zuwendungen und Vertragsbeziehungen des Landes Hessen sowie seiner nachgeordneten Behörden risikobasiert daraufhin zu überprüfen, ob solche tatsächlichen Anhaltspunkte bestehen. Bei der Überprüfung sind insbesondere Art und Zweck der Beziehung, die Höhe und Dauer etwaiger Zuwendungen, die Rolle der Organisation in beratenden Gremien, Kooperationsprojekten oder Präventionsformaten sowie einschlägige Erkenntnisse zuständiger Sicherheits- und Fachbehörden zu berücksichtigen;
3. bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Zurechnung zum MB-Netzwerk oder für sonstige islamistische Bestrebungen Schritte zu ergreifen, um Kooperationen, Förderungen, finanzielle Zuwendungen und Vertragsbeziehungen zu beenden, nicht zu verlängern, auszusetzen oder künftig auszuschließen. Dabei sind die jeweils geltenden Vorgaben des Zuwendungs-, Haushalts-, Vergabe-, Datenschutz-, Vereins- und Verfassungsrechts zu beachten;
4. die Prüfkriterien zur Feststellung einer einschlägigen Nähe oder Zurechnung nachvollziehbar festzulegen. Dabei sollen insbesondere folgende Indikatoren berücksichtigt werden:
 - ideologische Bezüge zu islamistischen Zielsetzungen, insbesondere zu einer politischen Ordnungsvorstellung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar ist;
 - personelle, organisatorische oder strukturelle Verflechtungen mit in Deutschland, Europa oder international als MB-nah eingeordneten Organisationen oder Netzwerken;
 - finanzielle Beziehungen, Zuwendungswege oder Unterstützungsstrukturen, die nach belastbaren Erkenntnissen für MB-nahe oder sonstige islamistische Netzwerke einschlägig sind;
 - öffentliche Positionierungen, Schulungs-, Publikations- oder Veranstaltungsinhalte, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten oder entsprechende Bestrebungen unterstützen;
 - Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen, anderer Verfassungsschutzbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder sonst zuständiger öffentlicher Stellen;

5. einen ressortübergreifenden, zentral geführten Informationspool für die Prüfung nach den Ziffern 1 bis 4 einzurichten. Aufgenommen werden dürfen nur nach dokumentierter Prüfung als belastbar bewertete Erkenntnisse über personelle, organisatorische, finanzielle oder ideologische Verflechtungen. Zugriff erhalten nur zuständige Behörden. Vor Inbetriebnahme sind Rechtsgrundlage, Zweckbindung, Datenminimierung, Zugriffs-, Berichtigungs-, Überprüfungs- und Löschverfahren, Protokollierung und technische Schutzmaßnahmen festzulegen sowie eine erforderliche Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen;
6. regelmäßige Fortbildungs- und Sensibilisierungsangebote für Beschäftigte der mit Förderungen, Kooperationen, Konsultationen, Vertragsbeziehungen sowie Integrations-, Bildungs- und Präventionsformaten befassten Stellen einzurichten. Sie sollen die Anwendung der Prüfkriterien, das Erkennen einschlägiger Verflechtungen, die rechtssichere Dokumentation und Weitergabe von Verdachtsmomenten sowie die Grenzen zulässiger Bewertung unter Beachtung von Religionsfreiheit, Gleichbehandlung und Datenschutz vermitteln;
7. dem Hessischen Landtag bis zum 31. Dezember 2026 schriftlich über die Umsetzung der Ziffern 1 bis 6 zu berichten und danach dem für Inneres zuständigen Ausschuss jährlich, erstmals bis zum 31. Dezember 2027, eine Fortschreibung vorzulegen. Darzustellen sind die geprüften Geschäftsbereiche, Behörden, Förderprogramme, Gremien- und Kooperationsstrukturen, die angewandten Kriterien und die ergriffenen Maßnahmen einschließlich Informationspool und Fortbildungsangeboten. Einschränkungen der Offenlegung aus Heimschutz-, Datenschutz-, Persönlichkeits-, Vertrags- oder Sicherheitsgründen sind kenntlich zu machen; heimenschutzbedürftige Inhalte sind in der vorgesehenen Form zu behandeln.

Begründung:

Der Antrag zielt auf eine rechtssichere und landeseinheitliche Prüfung staatlicher Kontakte, Förderungen und Vertragsbeziehungen mit Organisationen, bei denen belastbare tatsächliche Anhaltspunkte für islamistische Bestrebungen oder eine Nähe zum Netzwerk der Muslimbruderschaft bestehen. Er richtet sich nicht gegen den Islam als Religion, gegen muslimisches Leben in Hessen oder gegen religiöse Verbände als solche. Maßgeblich ist allein, ob konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche oder islamistische Bestrebungen vorliegen.

Verfassungsschutzbehörden ordnen die Muslimbruderschaft und ihr Umfeld dem islamistischen Spektrum zu. Zugleich treten einschlägige Akteure nicht notwendig offen unter der Bezeichnung „Muslimbruderschaft“ auf. Für die staatliche Praxis genügt deshalb eine bloße Beschränkung auf Organisationen, die bereits formell Beobachtungsgegenstand des Verfassungsschutzes sind, nicht in jedem Fall. Entscheidend ist, dass die Landesregierung über überprüfbare und dokumentierte Kriterien verfügt, um tatsächliche Anhaltspunkte für eine einschlägige Nähe sachgerecht zu bewerten.

Kooperationen, Förderungen und vertragliche Beziehungen des Landes können Organisationen öffentliche Anerkennung, Zugang zu Entscheidungsprozessen und materielle Ressourcen verschaffen. Daher muss ausgeschlossen werden, dass staatliche Stellen Organisationen stärken, die Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgen oder unterstützen. Dies gilt besonders für Beratungs-, Integrations-, Präventions-, Bildungs- und Dialogformate, in denen staatliche Anerkennung eine besondere Legitimationswirkung entfalten kann.

Zugleich muss eine solche Prüfung rechtsstaatlich erfolgen. Pauschale Verdächtigungen, eine Gleichsetzung religiöser Betätigung mit Extremismus oder ein Ausschluss allein wegen islamischer oder muslimischer Bezüge wären weder sachgerecht noch rechtssicher.

Ein ressortübergreifender Informationspool kann vorhandene Erkenntnisse zusammenführen und Mehrfachprüfungen vermeiden. Wegen der möglichen Verarbeitung personenbezogener Daten setzt er eine klare Rechtsgrundlage, enge Zweckbindung, ein aufgabenbezogenes Berechtigungskonzept, dokumentierte Überprüfungs- und Löschfristen sowie wirksame technische Schutzmaßnahmen voraus. Ein Eintrag ersetzt nicht die eigenständige Einzelfallprüfung der entscheidenden Stelle.

Eine landeseinheitliche Richtlinie erfordert eine einheitliche Anwendungspraxis. Regelmäßige Fortbildungen sollen die sachgerechte Prüfung der Indikatoren, eine nachvollziehbare Dokumentation, die Weitergabe von Zweifelsfällen an zuständige Sicherheits- und Fachbehörden und die rechtsstaatlichen Grenzen der Prüfung vermitteln.

Die erstmalige schriftliche und die anschließende jährliche Berichterstattung ermöglichen eine fortlaufende parlamentarische Kontrolle. Sie sollen Kriterien, Prüfumfang, Umsetzung von Informationspool und Fortbildungen sowie Folgerungen aus festgestellten Risiken offenlegen, ohne Geheimschutz-, Datenschutz-, Persönlichkeits-, Vertrags- oder Sicherheitsbelange zu verletzen.

Wiesbaden, 25. August 2026

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe